



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 22. Oktober 2021, Zahl: 920/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 geändert wird - 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 21. Dezember 2020, Zahl: 902/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021), wird gemäß §§ 6 und 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBL. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 66/2020, wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.952.400
Aufwendungen:	€ 2.969.400
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 55.300
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 25.300

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € **13.000**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.213.300
Auszahlungen:	€ 3.210.100

**Geldfluss aus der voranschlags-
wirksamen Gebarung:²** € **3.200**

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Siehe Voranschlag 2021

§ 4

Kontokorrentrahmen, innere Darlehen, Stundensätze Wirtschaftshof

(1) Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG und § 39 Abs 1 K-GHG werden der Kontokorrentrahmen⁴ und die Inanspruchnahme innerer Darlehen wie folgt festgelegt: Siehe Voranschlag 2021

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 2021 in Kraft.

Beilagen:

1. Nachtragsvoranschlag 2021
Erläuterungen 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Der Bürgermeister:

Prax Arnold

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.